

Offener Brief an den Trierischen Volksfreund in Sachen Demokratie und Rechtsstaat in Corona-Zeiten
- zur Allgemeinverfügung des Landkreises Birkenfeld vom 30.01.2021

Sehr geehrter Herr ...

Demokratie und Rechtsstaat sind keine Schönwetter-Veranstaltungen.

Auch und gerade in Zeiten wie diesen, für die der Deutsche Bundestag - bei äußerst fragwürdiger wissenschaftlicher Evidenz - mehrheitlich eine bis zum 31.03.2021 andauernde „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt hat, muss dieses Prinzip ohne Wenn und Aber Gültigkeit behalten.

Niemand und schon gar nicht die Exekutive darf dies in Frage stellen. Bei allen staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/COVID-19 dürfen Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit, Erforderlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Recht-, Grundgesetz- und Verfassungsmäßigkeit nicht angetastet werden.

Leider ist die Realität seit fast einem Jahr Corona-Krise eine ganz andere. Undemokratisches, obrigkeitstaatliches und autoritär-autokratisches Handeln hat längst Einzug gehalten, staatliches Handeln, das sich allzu oft selbst einfachster Logik entzieht und/oder Verstand und kritische Vernunft beleidigt, und auch deshalb immer häufiger als willkürlich empfunden wird.

Jüngstes, symbolträchtiges Beispiel dafür ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Birkenfeld vom 30.01.2021, die mindestens noch bis zum Ablauf des 14.02.2021 gilt. Sie sieht für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Birkenfeld u.a. eine Ausgangssperre (mit Ausnahmen) vor, und zwar des Nachts von 21 Uhr bis 5 Uhr.

Daneben verfügt sie für denselben Nacht-Zeitraum aber auch ein mit Ordnungsgeld bewehrtes Aufenthaltsverbot für alle Personen, die außerhalb des Landkreises sesshaft sind und keinen „triftigen Grund“ zum Aufenthalt haben.

Und spätestens dieses Aufenthaltsverbot für alle Menschen, die nicht im Landkreis Birkenfeld sesshaft sind, ist - so es denn überhaupt gut gemeint sein sollte - ein Paradebeispiel für die weise Feststellung: „gut gemeint ist das Gegenteil von gut“.

In seiner Allgemeinheit, Grundsätzlichkeit und Unbestimmtheit ist dieses Aufenthaltsverbot jedenfalls wider jede Vernunft, und eine Vielzahl von Absurditäten lassen sich aus ihm ableiten.

In meinem Widerspruch vom 01.02.2021 gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Birkenfeld habe ich dies - in meiner Eigenschaft als betroffener Bewohner des unmittelbar benachbarten Landkreises Bernkastel-Wittlich - an mehreren Beispielen deutlich gemacht. Angeführt habe ich, dass mir das Verbot - bei der Benutzung z.B. eines Automobils - insbesondere untersagt:

1. das Durchfahren der Gemeinde Horbruch (Landkreis Birkenfeld) auf dem Weg von Hochscheid (Landkreis Bernkastel-Wittlich) nach Hirschfeld oder Wahlenau (Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis) über die Hochscheiderstraße und die L 190, mit dem Zwang, den Landkreis Birkenfeld z.B. über die Hunsrückhöhenstraße (B 327) zu umfahren,
2. das Durchfahren des Landkreises Birkenfeld entlang der B 269 und B 41 zur Anschlussstelle Neubrücke/Birkenfeld der Bundesautobahn A 62 auf dem Weg beispielsweise nach Kaiserslautern,

3. das Befahren des Teils der Bundesautobahn A 62, der im Landkreis Birkenfeld liegt (Bereich Neubrücke, Rückweiler), auf dem Weg beispielsweise nach Kaiserslautern, auch wenn vorher die Anschlussstelle zur A 1 bei Hermeskeil benutzt worden ist,

4. das Befahren der Bundesstraße B 41 von beispielsweise Sankt Wendel (Saarland) nach Kirn (Landkreis Bad-Kreuznach) oder Morbach (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

ohne „triftigen Grund“, was immer das im Einzelfall bedeuten möge.

Als ehemaliger Gymnasiallehrer für Mathematik und Politik bin ich es gewohnt, Extremfälle zu analysieren und Sachverhalte mit Logik auch vom Ende/Ergebnis/Gegenteil her zu denken und zu betrachten. Daher war es mir ein Leichtes, ein noch extremeres Beispiel für die Absurditäten zu finden, die das Aufenthaltsverbot der Allgemeinverfügung in sich birgt. Dies möchte ich - als Kenner der Örtlichkeiten infolge unzähliger Mountainbike-Touren - dem Trierischen Volksfreund daher nicht vorenthalten:

Die Grenze zwischen den Landkreisen Bernkastel-Wittlich und Birkenfeld verläuft im Gebiet zwischen Idarkopf und Erbeskopf (im Bereich Morbach) auf einer Länge von einigen Kilometern ziemlich genau entlang des Waldweges bzw. entlang den ehemaligen Skilanglauf-Loipen (Graue-Kreuz-Loipe und Schinderhannes-Loipe) auf dem Bergkamm von Idarwald und Schwarzwälder Hochwald. Dabei werden mehrere Kreis- (K 126, K 125 (Bernkastel-Wittlich), K 24, K 56 (Birkenfeld)) und Landesstraßen (L 159, L 160) und eine Bundesstraße (B 269) gequert.

An den Querungen dieser Hauptverbindungsstraßen nehmen die Absurditäten ab 21 Uhr am Abend bis 5 Uhr in der Frühe besonders „verrückte“ Gestalten an:

Auf der K 126/K 24 von Hochscheid kommend, Richtung Stipshausen, heißt es an der höchsten Stelle, am Wanderparkplatz Idarkopf: bis hierher und nicht weiter! Dabei ist beim Drehen auf dem Parkplatz die - unsichtbare - Landkreisgrenze keineswegs zu überfahren. Ansonsten droht ein Ordnungsgeld!

Auf der L 159 heißt es, im Bereich des Grauen Kreuzes umzukehren, unter Nutzung eines Waldweges und ohne Überfahren der ebenfalls nicht sichtbaren Kreisgrenze.

Dasselbe unwürdige „Spiel“ hat auf der „Gerstenmeierstraße“, von Hinzerath kommend, Richtung Hellertshausen, an der Grenze zwischen K 125 (Bernkastel-Wittlich) und K 56 (Birkenfeld) stattzufinden und auf der L 160, von Morbach kommend, Richtung Bruchweiler.

Auf der B 269 schließlich ist die Situation, von Morbach kommend, Richtung Birkenfeld, besonders absurd, da dort die Umkehr schon im Bereich der K 100, also noch vor dem Parkplatz am Idarwald (bei der Morbacher (!) O.K. Hütte), zu erfolgen hat, da dieser Parkplatz bereits zum Landkreis Birkenfeld gehört.

Entlang der ehemaligen Graue-Kreuz-Loipe (bzw. Schinderhannes-Loipe) ist die Geschichte mit dem Aufenthaltsverbot endlich völlig der Wirklichkeit entrückt:

Kilometerlang kann die Benutzerin/der Benutzer der Loipe/des Waldweges (per pedes, per Fahrrad, per Langlaufski (wenn Schnee liegt), per Automobil (wenn autorisiert)) zwischen Landkreis Birkenfeld und Landkreis Bernkastel-Wittlich hin und her changieren, indem sie/er sich mäandernd mal links, mal rechts der Mitte des Weges fortbewegt; stillschweigend vorausgesetzt, dass der Weg nicht komplett zu einem oder keinem der beiden Landkreise gehört. Aber wer weiß das schon?

Was hat das alles nun mit dem Schutz der Bevölkerung des Landkreises Birkenfeld vor SARS-CoV-2/COVID-19 zu tun? Und womit sind diese Unsinnigkeiten zu rechtfertigen? Meine Zweifel sind groß, ob Exekutive oder Judikative darauf logisch-vernünftige Antworten haben.

(Quelle zu den Grenzen des Landkreises Birkenfeld:

<https://www.google.com/maps/place/Birkenfeld/@49.7067296,7.1055689,12z/data=!4m5!3m4!1s0x4795f4695858835f:0xea7790a1f618fc79!8m2!3d49.7501337!4d7.2647431>).

Angesichts all dessen dräng(t)en sich mir weitere Fragen auf:

Genügt es, diesem objektiv festzustellenden Unsinn (gut gemeint ist eben nicht unbedingt gut gemacht! (s.o.)) mit meinem Widerspruchsverfahren, das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Sande verlaufen dürfte, entgegenzutreten?

Wäre es darüber hinaus sinnvoll, mit Hilfe eines Rechtsanwalts einen „Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung“ meines Widerspruchs vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Koblenz zu stellen?

Oder könnte eine geeignete politische Antwort an die Stelle dieses zweiten - möglicherweise teuren - juristischen Schrittes treten, dessen Ergebnis schlicht nicht vorhersehbar ist?

Da sich mein Vertrauen in die politische Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz/Deutschland inzwischen sehr in Grenzen hält und die Allgemeinverfügung des Landkreises Birkenfeld letztlich nur Ausfluss einer zuvor erfolgten politischen Entscheidung der Landesregierung ist, habe ich mich für ein Ja zu Letzterem entschieden und als Privatperson, aber auch als Einzelbewerber (bei der Landtagswahl am 14.03.2021) im Wahlkreis 23 Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)/(Thalfang), eine stille, aber auch leicht absurde ☺ Protestaktion als politische Antwort gegen die politische Maßnahme des Landkreises Birkenfeld durchgeführt:

In der Nacht vom 07.02. auf den 08.02.2021 hielt ich mich - in Stockfinsternis und ausgesprochen miserabilem nasskaltem Wetter - nach 21 Uhr als Einzelperson/alleine am Grauen Kreuz bzw. im Bereich der ehemaligen Graue-Kreuz-Loipe (zu Fuß und mit dem Mountainbike) im Landkreis Birkenfeld auf. Mein einziger, legitimer Grund (triftig/nicht triftig im Sinne der Allgemeinverfügung?) war der Protest für die Verteidigung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und unserer Rechtsstaatlichkeit auch während der vom Deutschen Bundestag beschlossenen „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“.

Auch darüber möchte ich den Trierischen Volksfreund hiermit in Kenntnis setzen.

Nichts für ungut.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Stablo

...

Einzelbewerber zur Landtagswahl am 14.03.2021 im Wahlkreis 23 Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)/(Thalfang) mit dem Kennwort: „Basisdemokratie statt Obrigkeitsstaat!“.

Morbach, 08.02.2021